

# Konvention bezüglich der Aufführung musikalischer Werke mittelst Tonfilmen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - (1934-1935)

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-734113>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KONVENTION

## bezüglich der Aufführung musikalischer Werke mittelst Tonfilmen

abgeschlossen zwischen der

Autorengesellschaft SACEM (Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique),  
Sitz in Paris, deren Direktor für die Schweiz, Herrn TARLET, Genf

und dem

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, deutsche und italienische Schweiz, Sitz in Zürich

Nachdem am 5. April 1933 vom deutschen Reichsgericht in Leipzig in einem Prozess gegen die UFA die deutschen Theaterbesitzer verpflichtet wurden, Tantiemen zu bezahlen, und auch das Schweiz. Bundesgericht am 12. Dezember 1933 in einem Prozess gegen die Alhambra S. A. Genf diese zur Nachzahlung der Aufführungsgebühren für 2 1/2 Jahre verpflichtet hatte, war es nicht mehr möglich, der Regelung dieser Frage für die Schweiz auszuweichen. Der Vorstand des S. L. V. hat in längeren schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit dem Direktor der S.A.C. E.M. für die Schweiz, Herrn Tarlet, Genf, alle Möglichkeiten untersucht, um zu einem für die schweizerischen Theaterbesitzer tragbaren Resultat zu kommen. Nach mehrmaliger Bereinigung der Konventionsbedingungen, wie auch der Klassifikation, hat der Vorstand die Konvention in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. sanktioniert und dem Präsidenten und Sekretär Vollmacht erteilt zur Unterzeichnung und Einreichung an Herrn Direktor Tarlet. Die Klassifikation hatte mehrere Abänderungen erfahren, die unerlässlich waren, um Paris von der prozentualen Forderung (2 %) auf den Billeteinnahmen abzubringen. Der Vorstand hat dadurch im Interesse der Mitgliedschaft dem kleineren Uebel den Vorzug gegeben, denn eine prozentuale Abgabe hätte das Mehrfache von dem betragen, was nach den jetzigen Ansätzen zu zahlen ist.

Ein wesentlicher Vorteil, der durch die Konvention erreicht wurde, ist, dass die Mitglieder auf dem festgesetzten Bruttotarif in Klasse 1-6, 50 % Rabatt und in Klasse 7, einen solchen von 75 % erhalten.

Die mit der Unterschrift der Generaldirektion in Paris eingegangene Konvention ist Ende Juni in den Besitz des Verbandes gelangt und damit ist das Abkommen in allen Teilen rechtskräftig geworden. Die Verbandsleitung hat mit dieser Konvention eine grosse Aufgabe, die seit Beginn der Tonfilmaera auch in der Schweiz pendend war, einem annehmbaren Abschluss entgegengeführt.

Im Nachstehenden zitieren wir die wichtigsten Punkte der Konvention in gekürztem Wortlaut:

Art. 2 besagt, dass die SACEM ihrerseits den Theaterbesitzern die Werke ihres eigenen Repertoires und diejenigen der von ihr vertretenen in- und ausländischen Erhebungsgesellschaften zur Verfügung stellt, die in der «Fédération des Sociétés de Perception de droits d'auteurs non théâtraux» zusammengeschlossen sind.

Art. 4. — Die öffentlichen Aufführungen betreffen ausschliesslich die musikalische Begleitung der vorgeführten Tonfilme, auch die Vorführung der Filme durch ihre Darsteller (15 bis 20 Minuten). Jede andere musikalische Aufführung während Vorführung in Musik-Hall, Variété, Revuen usw., ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

In Art. 5, Pauschaltarif, sind für die Theater verschiedene Kategorien aufgestellt, die folgende Ansätze vorsehen:

Klasse 1:	Fr. 2.—	pro Sitzplatz und Jahr		
> 2;	> 1,60	>	>	
> 3;	> 1,40	>	>	
> 4;	> 1,20	>	>	
> 5;	> 1,—	>	>	
> 6;	> 0,60	>	>	
> 7:	jährl. Fixpreise von Fr. 40.— bis Fr. 200.—			

Diese Tarife treten rückwirkend auf 1. Juli 1933 in Kraft.

Diese Rückwirkung war unmöglich zu umgehen in Anbetracht dessen, dass das Schweiz. Bundesgericht am 12. Dez. 1933 ein Urteil gefällt hat, wonach die Alhambra S. A. Genf für 2 1/2 Jahre die Tantiemen nachzahlen musste.

Art. 12 sieht eine 3-jährige Dauer der Konvention vor. Wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien gekündigt wird, so gilt sie stillschweigend für eine neue Dauer von weiteren 3 Jahren verlängert u. s. f.

Art. 14 regelt die Zahlungsbedingungen, die wie folgt festgelegt sind:

für die Periode vom  
1. Juli 1933 b. 30. Juni 1934, zahlbar b. 31. Juli 1934,  
1. Juli 1934 b. 31. Dez. 1934, zahlbar b. 31. Okt. 1934,  
ab 1. Jan. 1935 semesterweise zum Voraus, d. h. jeweils bis spätestens 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres.

Interessenthaler seien nachstehend einige Tarife wie sie in andern Ländern schon seit Jahren für Tonfilmaufführungen bestehen und von den Theaterbesitzern trotz teilweise starken Auseinandersetzungen mit den Autorenverbänden beibehalten werden:

In Prozenten von den Billeteinnahmen:  
England 1 1/2 %.  
Frankreich gestaffelt von 2 bis 3 %, je nach Höhe der Einnahmen.  
Russland 3 1/2 %.  
Norwegen 1 1/2 %.

### Das Tantiemen-Problem in Deutschland ebenfalls gelöst

Wir bringen im Nachstehenden einen Auszug aus dem Vertrag, der unterm 20. April 1934 zwischen der STAGMA (deutsche Erhebungsgesellschaft) Berlin und dem Reichsverband deutscher Filmtheaterbesitzer abgeschlossen, vom Reichsinstitut für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer genehmigt und, andererseits, von den Präsidenten der Reichsfilmkammer und der Reichsmusikkammer gegengezeichnet wurde.

Am 5. April 1933 hatte das Reichsgericht in einem als Musterprozess anzusehenden Einzelfall rechtskräftig festgestellt, dass die Beklagte, die «Ufa», zur Zahlung von Tonfilmaufführungsgebühren an die Verwertungsgesellschaften, welche die Interessen der Autoren vertreten, dem Grunde nach verpflichtet sei. Die trotzdem in der Praxis weiter bestehenden allgemeinen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten sind nunmehr durch das Abkommen beendet worden. Der grosse Vorteil für die Filmtheaterbesitzer besteht darin, dass die Stagma aus der zurückliegenden Zeit für Tonfilmaufführungen keine Forderungen mehr erheben wird und dass kein Filmtheaterbesitzer mehr zu befürchten braucht, dass gegen ihn Unterlassungs- oder Zahlungsklagen aus der Zeit vor dem 1. April 1934 erhoben werden.

Das Abkommen tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Von diesem Tage an haben die Filmtheaterbesitzer Aufführungsgebühren zu bezahlen. Die Gebühren betragen wenigstens 90 Rpf, höchstens 1,30 Rm pro Sitzplatz und Jahr, also erheblich weniger als bisher die Sätze des früheren Musikschutzverbandes. Die Abstufung der Gebühren war aus sozialen Gründen notwendig.

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 an in Kraft und läuft auf drei Jahre. Es verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Abkommen sieht folgende Tarife vor:

Tarif A:		Musikalgabe pro Sitzplatz und Jahr	
Zahl der behördlich zugelassenen Sitzplätze			
über 1000	1,30 Rm.		
von 601-1000	1,20 Rm.		
von 401-600	1,05 Rm.		
von 201-400	0,95 Rm.		
bis 200	0,90 Rm.		

Tarif B = Tarif A zuzüglich eines Zuschlages von 30 %.

In Bezug auf diese beiden Tarife A und B führt § 3 des Vertrages folgendes aus:

«Die Filmtheater erhalten, wenn sie ordnungsgemäss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die STAGMA oder durch die Filmkreditbank G. m. b. H. zu den Bedingungen dieses Vertrages Aufführungsverträge abschliessen, die Gebührensätze lt. Tarif A.»

Filmtheaterbesitzer, die die ihnen für den Vertragsabschluss gesetzte Frist nicht einhalten, sowie solche Filmtheaterbesitzer, die zu dem für die Zahlung vereinbarten Zeitpunkt nicht zahlen und eine ihnen zu setzende Nachfrist von 2 Wochen nicht einhalten, sowie solche Filmtheaterbesitzer, die die Stagma zu Kontroll-, Polizei- oder Prozessmassnahmen veranlasst haben, erhalten für die Dauer von zwölf Monaten, beginnend vom Verzugersmonat, die Gebührensätze laut Tarif B.»

Um die Zeit des Uberganges erträglicher zu gestalten, hat die STAGMA auf Veranlassung des Reichsverbandes deutscher Filmtheaterbesitzer inzwischen einen prozentualen Abzug für das Jahr 1934 gewährt. Es werden für die Zeit vom 1. 4. 1934 bis zum 30. 7. 1934 . . . 9 % vom 1. 7. 1934 bis zum 30. 9. 1934 . . . 6 % vom 1. 10. 1934 bis zum 31. 12. 1934 . . . 3 % Abzug gewährt.

Um die Leser der französischen Schweiz ebenfalls über den in Deutschland vereinbarten Vertrag zu informieren, bringen wir nachstehend einen Aufsatz darüber, der in der «Cinematographie Française» erschienen ist. Jos. LANG.

### En Allemagne, la question des droits d'auteurs et compositeurs vient d'avoir une solution définitive

Le Ministre de la Propagande, en sa qualité de président de la Chambre de Culture du Reich, vient de signer une convention établie par les présidents de la Société des Auteurs et Compositeurs, en collaboration avec la Fédération des Directeurs de Cinémas, réglant les rapports entre les parties contractantes.

Nous en avons déjà signalé les grandes lignes. Voici quelques détails relatifs à l'application. «Le 5 avril 1933, la Cour d'Appel du Reich avait prononcé, dans un procès retentissant, qu'une grande compagnie de production (Ufa) avait perdu au cours de plusieurs instances un jugement en vertu duquel les établissements cinématographiques, consommant de la musique au film sonore et chantant, devaient, en principe, des tantièmes aux Sociétés des droits d'Auteurs et Compositeurs.»

Le problème était donc résolu! Des difficultés d'interprétation s'étant encore présentées, même après la constitution de la «Stagma» par l'Etat, laquelle avait pris la succession des sociétés existantes en liquidation, commandée par ordre ministériel.

La convention actuelle fait table rase des paiements arriérés jusqu'au 1er avril 1934, payé sortit une fois pour toutes du maquis de la procédure, c'est le cas de le dire.

Nous l'avions noté dans un de nos numéros précédents. La «Stagma», de son côté, confie ses pouvoirs à la Chambre du film pour la conclusion des contrats entre elle et les directeurs de théâtres cinématographiques, ainsi que la perception des tantièmes revenant à cette Société, mais la Filmkreditbank est chargée de l'exécution de ces mesures. Elle prépare donc les contrats et verse les montants perçus le 15 de chaque mois à la «Stagma». Elle touche pour ces opérations 12 % et s'oblige de faire connaître à la «Stagma» et à la Chambre du film les noms des récalcitrants.

Les directeurs qui règlent leur situation dans l'intervalle de quatre semaines ont droit au tarif A (voir ci-après); ceux qui laissent passer les délais versent ce tarif augmenté de 30 % pour l'année en cours.

La Fédération du Reich engage ses membres à envoyer ses programmes mentionnant les films et morceaux de musique passés chez eux à la Filmkreditbank, au plus tard jusqu'au 5 du mois suivant.

Tarif A.		Tantièmes par place et pour un an	
Nombre des places assises autorisées par l'auteur			
Au-dessus de 1000	1,30 Rm.		
De 601 à 1000	1,20 Rm.		
De 401 à 600	1,05 Rm.		
De 201 à 400	0,95 Rm.		
Jusqu'à 200	0,90 Rm.		

Les théâtres qui ne fonctionnent qu'une fois par semaine bénéficient d'une réduction de 50 %.

Tarif B.  
Augmentation de 30 % sur le tarif A comme pénalités pour une année à ceux qui ne se conforment pas aux règles établies, sauf d'autres sanctions.

N.-B. — A la demande de la Fédération des Directeurs de Cinéma, la «Stagma» a cependant accordé un allègement transactionnel sur le tarif ci-dessus pour 1934:

Du 1er avril au 30 juin	9 %
Du 1er juillet au 30 septembre	6 %
Du 1er octobre au 31 décembre	3 %

## Gerne hab' ich die Frauen gekusst

(PAGANINI) mit Eliza Illiard, von der Dresdener Oper, Iwan Petrovich, Maria Beling, Erika Glässner, Adele Sandrock, Theo Lingens, Veit Harlan wird Ihnen volle Häuser bringen.

Daher lassen Sie sich diesen Spitzenfilm reservieren!

Ein weiterer Geschäftsfilm, den Sie sich sichern müssen, ist:

## Herrscher der Welt

ein gewaltiger Grossfilm technischer Phantasie, mit Sybille Schmitz, Walter Frank, Max Gülstorff, Walter Jansen u. a. m.

Monopol Films A.-G., Zürich

Ne manquez pas

# Le Train de 8 h. 47

le triomphal succès de

BACH et de FERNANDEL

Nos grands films français:

CETTE NUIT-LA  
FANATISME  
POUR ÊTRE AIMÉ

Location: René STEFFEN, Corcelles (Neuch.) Tél. 72.92

## Warner Bros. First National Films Inc. GENÈVE

présente sa première sélection de films parlants français, pour la saison 1934-1935.

Des films à grand spectacle... et succès commercial:

8 grandes productions, interprétées par des vedettes aimées du public.

## LA PRODUCTION FRANÇAISE A L'HONNEUR

UNIQUE la Production

Incomparable DFG Insurpassable

1934 - 1935

D.F.G. représentant des plus importantes Maisons Indépendantes de France 10, Confédération Téléphone 52.402